

Aufgelesen

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Freidenker [1956-2007]**

Band (Jahr): **83 (1998)**

Heft 2

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Religiöser Firlefanz

Die Wissenschaft hat den Himmel von Göttern geräumt. Wir aber lassen uns noch immer von religiösen Restposten die Freude verderben. Es wird Zeit für mehr Freiheit an Festtagen

Kein Scherz: Die Bundesverfassung beginnt mit der Anrufung eines Fantasieprodukts: "Im Namen Gottes des Allmächtigen!"

Mit der geplanten Reform der Bundesverfassung konnten die Atheisten hoffen, dass diese in die Jahre gekommene Startpointe entsorgt würde. Aber während der Vernehmlassung verlangte von den Parteien nur gerade die SP - und 189 Private - die Abschaffung dieser "Invocatio Dei". Wenn 1998 das Parlament über die Verfassung debattiert, wird am religiösen Motto nicht gerüttelt werden - und das in einem säkularen Staat.

Das ginge alles noch. Schlimmer wird es, wenn Christen Gewerbepolizei spielen. In kantonalen Gesetzen und Verordnungen entpuppen sich die religiösen Restposten nicht als bedeutungslose Floskel wie in der Bundesverfassung. In den konkreten Vorschriften zu den hohen Feiertagen zeigen sie immer noch Wirkung. So z.B. am letzten Buss- und Betttag. Keiner soll behaupten, er hätte es nicht bemerkt. Mir fummelten die auf religiösem Humus gewachsenen Paragraphen bereits am Samstagabend vor Mitternacht von den freien Plänen herum. Ich wurde von der ausnahmsweise verkehrsfreien Zürcher Hardbrücke verjagt, weil das Westtangentenfest nicht den Feiertag überlappen durfte. Nicht einmal in der "Helvetia-Bar" (Sendeschluss normalerweise um vier Uhr) gab es danach noch einen Becher zum Schlummern. Endgültig ging bei mir der Laden runter, als sogar die mir liebste illegale Bar in der Zürcher Müllerstrasse die Türe verrammelt hatte und mit dem mickrigen Hinweis "Pause" allen einen Korb gab, die in dieser Nacht Besseres zu tun gehabt hätten als Beten und Büssen.

Derselbe Spuk am folgenden Sonntagnachmittag. Kunstmuseum, Kinos, Kioske: alles zu. Nicht einmal die Bar des Kino Xenix - wo jeden Sonntag Herden von aus der Kirche Ausgetretenen herumlümmeln - pfiff auf die Gesetzesartikel zu den Feiertagen. An solch eidgenössisch oktroyierten Feiertagen - Karfreitag, Ostersonntag, Pfingsten, Betttag und Weihnachten - ist in den meisten Kantonen lustige Unterhaltung untersagt. Keiner schwingt öffentlich das Tanzbein, darf schaustellern, schauspielern, konzertieren oder sich in die Abgeschiedenheit eines Kinosaals verkriechen. Verboten sind Turn- und Sportveranstaltungen "jeder Art" und öffentliche Versammlungen und Umzüge "nicht religiöser Art". Jeder Kanton hat eine andere Auslegeordnung. In

Bern erhalten grosse Konzerte im Freien weltliche Segen, wenn sie "besinnlichen Charakter" haben. In Luzern sind, als Ausnahme, "Arbeiten im Gesundheits- und im Begräbniswesen" gestattet. Überhaupt haben die Innerschweizer ihr Ruhetags- und Ladenschlussgesetz näher an die Zeit gerückt: Die Luzerner Kinos zeigen erstmals an einem Betttag Unbesinnliches.

Man verstehe mich nicht falsch. Ich habe nichts dagegen, wenn Reformierte und Katholiken Tempel bauen, am Freitag Fischstäbli essen oder sich an heiligen Tagen von Rom segnen lassen - solange deren Treiben meinen heiligen Sonntag nicht tangiert. Aber während an öffentlichen Ruhetagen alle Tätigkeiten untersagt sind, die "geeignet sind, die dem Tag angemessene Ruhe und Würde oder den Gottesdienst zu stören" (Kanton Luzern), dürfen mir die Religiösen am Sonntagmorgen ungeahndet mit Glockendezibeln den Schlaf aus den Ohren hämmern.

Jetzt verlange ich Beweise. Wenn spirituelles Treiben im realen Staat nicht nur etwas zu suchen, sondern auch zu bestellen haben will, dann soll man mir jetzt bitte darlegen, was daran nicht Hokusfokus ist. Reicht die Kasteiung durch die Polizeistunde (das städtische Basel ausgenommen) nicht? Da haben die Wissenschaftler in mehreren Jahrhunderten den Himmel von Göttern geräumt. Wir aber, die wir islamische Länder geisseln, wenn ihre Kirche Staat macht, haben es selbst nicht geschafft, Bundesverfassung und kantonalen Gesetzen die Metaphysik auszutreiben.

Urs Willmann

Quelle: *Facts* 39/97

